AUTHOR: Linker, Gustav.

TITLE: Emendationen zu Sallust

PLACE: Wien

DATE: 1854

BIBLIOGRAPHIC RECORD TARGET

The Classics Library
University of Illinois at Urbana-Champaign

CIC 6 / NEH Dittenberger-Vahlen Microfilming Project

Storage Number : 00-0230.6

Linker, Gustav.
Emendationen zu Sallust : auf grund seiner quellen und nachahmer / von Gustav Linker.
Wien : K.K. Hof- und Staatsdruckerei, 1854.

1. Rome (Italy) -- History, Ancient. I. Title.

Language: German.
Note(s): Includes bibliographical references.

OCLC: nc

Technical Microfilm Data

Microfilmed by
Preservation Resources
Bethlehem, PA

On behalf of
The Classics Library
University of Illinois at Urbana-Champaign
Urbana, IL

Film Size:	35mm microfilm
Reduction Ratio:	11 :1
Image Placement:	IA (IIA) IB IIB
Date filming began:	12/6/02
Camera operator:	RC

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

A & P INTERNATIONAL
715/262-5788 FAX 262-3823
577 LOCUST ST.
PRESCOTT, WI 54021

A4

150 mm

A5

100 mm

1.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890



z. frdschftl. Erinnerg
d. Vf.

EMENDATIONEN ZU SALLUST

AUF GRUND SEINER QUELLEN UND NACHAHMER

VON

DR. GUSTAV LINKER
PRIVATDOCENTEN AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU WIEN



WIEN
AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI

IN COMMISSION BEI W. BRAUMÜLLER K. K. HOFBUCHHÄNDLER
1854.

AUS DEM XIII. BANDE DER SITZUNGSBERICHTE DER PHILOS. HISTOR. CLASSE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN BESONDERS ABGEDRUCKT.

Über Sallust's Schriften hat seither ein eigenthümlicher Unstern gewaltet. Während Cäsar und Liuius, Velleius und Tacitus und neuerdings noch Florus und Valerius Maximus eine kritische Behandlung im besten Sinne des Wortes erfuhren, ist die Untersuchung der diplomatischen Grundlage des Sallustischen Textes fast allein dem Basler Herausgeber überlassen geblieben. Allerdings hat dieser durch die Ausscheidung wenigstens einer Gruppe der besseren Handschriften aus der Fluth der unbedeutenden in seiner kleineren Ausgabe von 1832 ein gewisses Verdienst sich erworben. Wie es dagegen mit der Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Angaben Gerlach's im Einzelnen stehe — um von der wirklichen Benutzung und Ausbeutung gar nicht zu reden — konnte nach der von Orelli veröffentlichten neuen Collation des Vat. 1 (Nr. 3864) nicht mehr zweifelhaft bleiben; selbst G. gesteht in der letzten Bearbeitung von 1852 p. 547, seine früheren Angaben seien dadurch *„nonnullis locis“* berichtigt worden.

Und wenn sogar über die Lesearten des immer wieder aufs neue von G. verglichenen cod. Basil. 1 (b) oft alle drei Ausgaben Verschiedenes bieten, wer bürgt dafür dass nicht etwa eine vierte Vergleichung wieder neue Resultate zu liefern vermöge? Abgesehen von den Stellen, bei welchen wir noch immer, trotz jener wiederholten Veröffentlichung, über die Schreibung der Handschrift im Unklaren belassen sind. Hiernach muss es — gelinde gesagt — wahrscheinlich genug erscheinen, dass auch die übrigen Handschriften, besonders der treffliche cod. Paris. 1576 (p), einer sorgfältigen Untersuchung, wie sie die heutige philologische Praxis verlangt, erst noch entgegensehen. Dass aber ausserdem selbst bei besserer Ausbeutung jene fünf Codices allein nicht hinreichen können, um als Repräsentanten der handschriftlichen Überlieferung überhaupt zu dienen, dass im Gegentheil mehrfach gerade in jüngeren Handschriften sich eine ganz andere und

mehr unmittelbare Weise der Tradition erkennen lässt, als in den älteren, und somit manche sonst interpolirte und verderbte doch einen eigenthümlichen Werth beanspruchen können, ist neuerdings durch C. L. Roth's schönen Aufsatz im Rhein. Mus., N. F. IX, S. 129 ff. um so mehr ausser Zweifel gestellt.

Dieselbe Erscheinung wird sich mehrfach zeigen, wenn wir bei dieser mangelhaften Kenntniss des diplomatischen Materials zu anderen mehr indirecten aber nicht minder wichtigen Quellen uns wenden, um aus diesen über die ursprügliche Gestalt des Textes Aufschluss zu suchen. Von welcher Bedeutung die zerstreuten Citate einzelner Stellen bei den römischen Grammatikern und Scholiasten den viel jüngeren Handschriften gegenüber für uns sein müssen, ist längst anerkannnt worden, wenn gleich eine vollständige und consequente Ausbeutung derselben für die Kritik des Catilina und Jugurtha noch vermisst wird. Aber nicht weniger gilt es unstreitig in dieser Hinsicht auch diejenigen Schriftsteller zu untersuchen, welche dem Sallust als sachliche Quellen vorlagen oder später selbst aus ihm schöpften, also, so weit sie uns erhalten sind, in ersterer Beziehung Cicero, in der letzteren Plutarch, Appian, Cassius Dio und von den Römern namentlich Frontin, Florus und selbst der späte Julius Exsuperantius. Wir glauben um so mehr zur Aufmerksamkeit auf dies Verhältniss veranlasst zu sein, da selbst die neueste mit nicht geringem Aufwande von Scharfsinn und Combinationsgabe angestellte Untersuchung über die Geschichte der Catilinarischen Verschwörung alle hier in Betracht kommenden Puncte bis ins kleinste Detail durchspricht, ohne für den Text des Sallust auch nur das mindeste neue sprachliche Resultat zu liefern [1]). Die Vorfragen allerdings nach der Glaubwürdigkeit des Sallust im Einzelnen und wiederum nach der Art der Benutzung, welche er von den genannten späteren Schriftstellern gefunden hat, werden wir hier über den Kreis der zur Behandlung ausgewählten Stellen hinaus nicht verfolgen; die genauere Erörterung derselben mag einer späteren Darstellung im Zusammenhange vorbehalten bleiben. Ob die folgenden Bemerkungen Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen dürfen, wird sich wohl auch jetzt schon entscheiden lassen.

---

[1]) E. Hagen, Untersuchungen über römische Geschichte, Th. I. Catilina. Königsb. 1854. S. m. Anz. in d. Zeitschr. f. d. öst. Gymn. 1854, Hft. 6, S. 458 ff.

I

Eine der schwierigsten Partien wegen der mancherlei sich zusammendrängenden chronologischen Differenzen haben stets die Capp. 26—32 des Catilina dargeboten. Einiges schien hier allerdings von Sallust's Darstellung unabhängig zu sein, so die namentlich lebhaft besprochene Frage nach dem Zeitpunct der ersten Rede des Cicero gegen Catilina, für welche indessen unsere später vorzuschlagende Änderung gerade ein Zeugniss aus Sallust ergeben wird. In anderen Puncten konnte die Erzählung unseres Geschichtsschreibers von vorn herein nur unvollständig und den bestimmten Angaben des Cicero gegenüber befremdlich genannt werden. Allerdings lässt sich dabei bemerken, wie nicht immer Flüchtigkeit oder Irrung, sondern auch die Rücksicht auf die Darstellung und Gruppirung der Begebenheiten es ist, welche den Schriftsteller mitunter der Genauigkeit im Einzelnen ein Opfer bringen lässt. Doch ist es durchaus unthunlich, wie wir gleich hier zugestehen, etwa eine durchgängige Apologetik des Sallust auf solche Gründe hin führen zu wollen. Von anderen Gesichtspuncten ausgehend werden wir es dagegen versuchen, wenigstens einen Irrthum auszumerzen, welcher dem Catilina bisher namentlich als Schmutzfleck anzuhaften schien.

Cap. 27 in. ist allerdings die Erzählung gleich in etwas unvollständig und sprunghaft. Zu dem Berichte, wie Catilina den Manlius Acidinus nach Faesulae entsendet habe, fehlen die nöthigen Prämissen, denn vorher ist nur von dessen Aufenthalte in jener Stadt (c. 24), nicht aber von seiner Berufung nach Rom zu den Consularcomitien am 21. October (Hagen §. 27) [1]) die Rede gewesen. Wenn Peri-

---

[1]) Wenigstens nicht erst am 28. Oct., wie Halm Einl. zu Cic. ausgew. Reden, Bd. 3, S. 11, A. 49 meint; denn Manlius ist schon am 27. von Rom zurück (oder hat wenigstens Nachricht von dem Ausgange der Comitien) und ergreift an diesem Tage offen die Waffen, wenn anders unser Text bei Cic. Cat. 1, 3, 7 und Sall. 30, 1 nicht verderbt ist; doch bietet die beste Überlieferung bei beiden übereinstimmend a. d. VI. Kal. Nou., was auch Hagen S. 184 und 192 übersehen hat. Der Mordplan des Catilina für den 28. Oct., welchen Cic. a. a. O. erwähnt, kann somit nicht nach Halm mit den beabsichtigten Unruhen bei den Comitien identisch sein, er fällt vielmehr unter Sallust's allgemeine Bezeichnung c. 31, 4: *At Catilinae crudelis animus eadem illa mouebat*, und 27, 3: *ubi multa agitanti nihil procedit*. (Über die Beziehung beider Stellen zu einander s. später.) Besonders werden wir an jenen Plan zu denken haben, wenn es bei Plut. Cic. 15 nach den Consularcomitien von Manlius heisst: Ἀπηγγέλλετο σὺν χειρὶ μεγάλῃ περὶ τὰς πόλεις ἐκείνας αἰωρούμενος ἀεί τι προσδοκᾶν καινὸν ἀπὸ τῆς Ῥώμης,

zonius anim. hist. p. 171 ed. Harles Sallust's Darstellung zu rechtfertigen sucht, so hat er übersehen, wie jene Berufung des Manlius den Worten des Cic. p. Mur. 24, 49 und des Sall. c. 21 extr. durchaus entsprechend erscheint.

Eine grössere Schwierigkeit bietet das Verhältniss von c. 26 zum folgenden dar: das Senatusconsultum ultimum finden wir c. 29 den Consularcomitien nachgestellt, während es doch sicher noch vor die Abhaltung desselben zu setzen ist. Haben wir hier blos ein episodisches Nachtragen einer vorher nicht erwähnten Begebenheit oder befindet sich Sallust offen im Widerspruch mit Cicero? An der ganzen Stelle drängt Sallust die Massregeln des Catilina und des Manlius, welche längst begonnen haben mussten und nur jetzt nach der Repulsa bei den Consulwahlen mit verdoppeltem Eifer wieder aufgenommen wurden, in den kurzen Zeitraum vom 21. October bis zum 8. November zusammen. Nur kann dies nicht benutzt werden, seine Darstellung zu rechtfertigen. Das Senatusconsultum stellt er ausdrücklich erst als eine Folge der Ereignisse nach den Comitien hin, kann also als den Zeitpunct desselben nicht den 21. October betrachtet haben. Dies ist schon von Madvig opusc. alt. p. 348 sqq. gegen Ahrens ad Cic. Cat. IV, p. 152 adn. mit voller Schärfe hervorgehoben worden. Dazu kommt noch der Widerspruch mit dem folgenden c. 30 in.: *Post paucos dies Lucius Saenius senator in senatu litteras recitauit, quas Faesulis adlatas sibi dicebat, in quibus scriptum erat, Gaium Manlium arma cepisse cum magna multitudine ante diem VI Kalendas Nouembris.* Ging das Schreiben noch am 27. October ab und rechnet man für die Botschaft von Faesulae nach Rom drei Tage (Hagen S. 184), so konnte diese letzte Senatssitzung frühestens am 30. oder 31. October stattfinden; wenn aber Sallust bei dem SC. ultimum wirklich den 21. October im Sinne hatte, würde er dann einen solchen Zwischenraum zwischen beiden Sitzungen mit „pauci dies" bezeichnet haben? Hagen geht freilich noch weiter; nach seiner Erklärung S. 183 soll Sallust mit vollem Bewusstsein jenes Zwischenraumes doch nur gleichsam in einer Nebenbemerkung von der einen Senatsversammlung auf die andere übergesprungen sein, dann aber C. 30, 2 die weiteren Beschlüsse der ersten Versammlung fortgeführt

---

Genaueres darüber ist eben so wenig bekannt, wie über Catilina's Thätigkeit in der *proxima nox* (Cic. Cat. I in.) vor Cicero's erster Rede.

haben, so dass wir auch noch die folgenden Begebenheiten bis zum Ende der Episode c. 31, 4 (Hag. S. 191) mit dem 21. October in Verbindung zu bringen hätten. Aber überhaupt lässt sich eben so wenig als früher ein passender Anfang, hier ein geeigneter Schluss für ein solches Einschiebsel nachweisen. Vgl. auch Dietsch zu Sall. 29. 1.

So gern wir hier mitunter das von Hagen Behauptete bei Sallust lesen möchten, ohne künstliches Hineininterpretiren können wir es in seiner Darstellung nicht finden. Die falsche Stellung des SC. ultimum vermehrt noch die chronologischen Schwierigkeiten, in welche die übergrosse Präcision bei der Erwähnung der Massregeln des Catilina und des Manlius verwickeln musste. Ging das Schreiben an Saenius am 27. October von Faesulae ab, so müssen die Nachrichten, welche Cicero „einige Tage“ zuvor erhielt, spätestens vom 25. gewesen sein. Manlius aber hatte Rom nach den Comitien und der nochmaligen Verabredung mit Catilina (Sall. 27, 1) wenigstens erst am 21. Abends verlassen können, und einige Zeit ist noch auf die Reise bis in die Districte zu rechnen, wo er seine Thätigkeit als Agitator von neuem aufnehmen konnte: ging er zunächst direct nach Faesulae, volle drei Tage. Und nach einer so kurzen Wirksamkeit soll Cicero schon alles das gemeldet bekommen, was wir bei Sall. 28, 4 darüber finden? Eine stricte Interpretation wird aus Sallust's Worten hier nichts anderes herauslesen können.

Anders verhält es sich mit dem Drohworte c. 31, 9, welches Catilina nach Cicero's bestimmter Angabe (pro Mur. c. 25 ext.) einige Tage vor dem wirklichen oder nach Hagen S. 158 vor dem früher bestimmten Termin der Consularcomitien dem Cato im Senate entgegenwarf: *Si quod esset in suas fortunas incendium excitatum, id se non aqua sed ruina restincturum.* Dieses verlegt Sallust, da er jener Senatssitzung nicht gedenkt, auf die entscheidende Versammlung am 8. November, indem er diese Drohung in der Antwort auf Cicero's Invective als das letzte Wort bezeichnet, welches Catilina in der Curie gesprochen habe, ehe er fortstürzte um offen das Schwert der socialen Revolution zu erheben [1]). Sowohl das Augenmerk auf die Kürze

[1]) Wenn Florus II, 12 Jahn (IV, 1) und Val. Max. IX, 11, 13 dasselbe thun, so werden diese nicht als selbständige Zeugen gegen Cicero in Betracht kommen können, da sie offenbar ihre Angaben eben nur aus Sallust geschöpft haben. Um so mehr muss es auffallen, dass der neueste Biograph des Cicero, ohne der abweichenden Berichte

der Darstellung, um nicht genöthigt zu sein, auch jene frühere Senatssitzung allein dieses Ausspruches halber zu erwähnen, als auch die Rücksicht auf eine effectvollere Wirkung mag für Sallust bei dieser weniger bedeutenden Verschiebung der Thatsachen massgebend gewesen sein.

Auf wirklicher Nachlässigkeit scheint es dagegen zu beruhen, wenn Sallust c. 32, 2 erst nach der Rede des Cicero den Catilina unmittelbar vor seiner Abreise zum Heere in einer neuen Versammlung den zu Rom zurückbleibenden Genossen seine detaillirten Verhaltungsbefehle geben lässt, welche doch Cicero eben in jener Rede schon den versammelten Vätern mitgetheilt hatte; nach der Angabe seiner Berichterstatter waren sie schon zwei Tage zuvor bei der Zusammenkunft im Hause des Leca bis ins Einzelne bestimmt worden [1]).

Die ärgste Verwirrung in unserem Texte des Sallust erscheint endlich bei dem Berichte über eben diese Versammlung und den sich daran knüpfenden Mordversuch gegen Cicero. Der Irrthum ist schon in Seb. Corradi Quaestura (Bonon. 1555) p. 147 bemerkt, von Debrosses und Drumann in gleicher Weise registrirt, einen vergeblichen Vertheidigungsversuch endlich hat Madvig aufs schärfste zurückgewiesen und besonders auf diese Stelle den härtesten Vorwurf gegen Sallust begründet (vgl. d. ob. angef. Stelle bei Madv. op. alt. p. 348 sqq. gegen Ahrens ad Cic. Cat. IV, p. 152 adn.). Freilich ist die Verwirrung auch weit grösser, als an den früher berührten Puncten oder überhaupt an irgend einer anderen Stelle des Sallust. Die Versammlung der Verschwornen in der Nacht des 6. November

---

auch nur zu gedenken, an dieser Stelle einfach der Darstellung des Sallust sich angeschlossen hat: Brückner Leben d. Cicero, Bd. I, S. 229.

[1]) Der auf Sallust's Darstellung gegründete Einwand von Halm a. a. O. S. 13 Anm. 55 kann somit nicht schwer ins Gewicht fallen, wenn auch die übrigen Gründe, durch welche er den 8. Nov. als Termin jener Rede des Cicero nachzuweisen sucht, überzeugend genug sind. Hagen, welcher bei seiner Darstellung einfach der Bestimmung Drumann's folgt, scheint Halm's treffliche Erörterung nicht gekannt zu haben. Übrigens ist aus dieser noch die Angabe, dass Catilina ein starkes Gefolge Bewaffneter mit sich genommen, zu streichen; die meisten waren schon voraus geschickt, um sich ihrem Führer unterwegs anzuschliessen. Sallust's Worte c. 32, 1: *Cum paucis profectus est* sind hier mit Cic. Cat. II, 2, 4 *parum comitatus* ganz in Einklang. Wenn die τριακόσιοι ὁπλοφόροι des Plut. Cic. 16 sich richtig verhalten, so haben wir unter ihnen eben die Bewaffneten zu verstehen, welche den Catilina am Forum Aurelium erwarten, Cic. Cat. I, 9, 24. Auch die fasces, welche Plutarch a. a. O. zugleich mit erwähnt, waren nach Cicero's Zeugniss schon praemissae, Cic. II, 6, 13.

wird dem SC. ultimum noch vorangestellt, welches doch auch nach Sallust vor den 27. October fallen soll; und während anderseits die Ereignisse am Morgen des 7. November gerade den Anlass zu der Senatssitzung am folgenden Tage und der Rede des Cicero seinem Gegner gegenüber geben, finden wir sie durch die ganze Darstellung der Vorsichtsmassregeln in der Stadt und selbst durch einen Bericht über die Ereignisse in Etrurien davon getrennt. Eine solche Anordnung wird sich weder durch eine gewisse festinatio bei der rasch verfassten Schrift (Dietsch ad Jug. 3, 4) noch durch irgend eine sonst einleuchtende Rücksicht auf die Darstellung und Gruppirung der Begebenheiten entschuldigen lassen; gerade umgekehrt muss durch die weite Trennung jenes Mordversuches von der auf ihn folgenden Senatssitzung ein grosser Theil des Effects abgeschwächt werden und verloren gehen, auf welchen die Darstellung c. 31, 5—9 offenbar zugespitzt ist.

Schon diese Gründe werden uns veranlassen, unsere Aufmerksamkeit der vorliegenden Stelle ganz besonders zuzuwenden und zu untersuchen, ob nicht der so oft ausgesprochene Tadel vielmehr die Verkehrtheit der Schreiber oder einen unglücklichen Zufall bei der Überlieferung des Textes, als den Schriftsteller selbst treffe. Hier kann uns vielleicht eine Betrachtung der späteren Historiker darauf führen, welche Reihenfolge diese bei Sallust lasen. Florus allerdings, welcher zwar sein ganzes Cap. II, 12 (IV, 1) allein aus Sallust excerpirte [1]), kann uns bei seinem dürftigen Bericht keine Auskunft geben. Auch Appian b. c. II, 2—3, der hier eben so sicher den Sallust, wenn auch nicht ausschliesslich, benutzte [2]), springt bei seinem desultorischen Excerpt von der Entsendung des Manlius nach Faesulae und anderer Verschwornen nach Picenum und Apulien (p. 537, 8 Bekk. = Sall. 27, 1) gleich auf die Massregeln des Senates und des Cicero bei Sall. c. 29—30 und auf Catilina's Entfernung

---

[1]) Schon dieser Abschnitt würde hinreichen, die Behauptung von Fr. Ritter, dass in Florus überall nur ein Auszug aus Liuius vorliege, zu widerlegen, welche auch O. Jahn praef. p. XXXIV schon zurückgewiesen hat. Über den Einfluss des Sallust auf die sprachliche und sachliche Darstellung des Florus liesse sich indessen noch manches andere geltend machen.

[2]) Hagen zwar will dies von vorn herein nicht zugestehen und meint S. 18 u. ö. nur, dass Appian dieselbe Hauptquelle wie Sallust, nämlich Brutus' Cato benutzt habe. Doch wird er im Verlaufe der Untersuchung S. 315 a. E. zu dem Geständniss gedrängt: „Appian hat sicher Sallust benutzt."

aus Rom über, ohne den Mordversuch gegen Cicero und die darauf folgende Senatssitzung nur zu erwähnen, so dass wir, wenn wir überhaupt hier einen besseren Epitomator vor uns hätten, fast versucht sein könnten p. 537, 19 nach ἐφεδρεύειν eine Lücke im vorliegenden Texte zu vermuthen. Mehr Licht geben uns glücklicherweise Plutarch und Cassius Dio.

Obwohl Plutarch im Leben des Cicero den Sallust nicht so sehr berücksichtigt hat, wie bei anderen Biographien, so treffen wir doch auch bei ihm c. 15 die späte Erwähnung des SC. ultimum erst nach den Consularcomitien und den Berichten über die Thätigkeit des Manlius in Etrurien, eine Anordnung, die uns wohl nur auf Sallust als Quelle hinweisen kann. Selbst die besondere Notiz c. 15 ext. über jenen Senatsbeschluss scheint in der bei Sall. 29, 3 zugefügten Bemerkung ihren Grund zu haben. Um so mehr muss es für uns von Wichtigkeit sein, wenn wir bei ihm dennoch den Mordversuch am 7. November nachgestellt und unmittelbar mit der an ihn sich knüpfenden Senatsversammlung verbunden sehen; denn diesen Versuch hat Plut. c. 16 offenbar vor Augen, wenn er auch in Bezug auf die Namen der beiden Verschwornen Marcius und Cethegus [1]) einer Verwechslung mit dem später beabsichtigten Anschlag (Sall. 43, 2) sich schuldig macht. Noch dazu scheinen die Worte οὐκέτι καρτερῶν τὴν μέλλησιν und ὡς ἀσπαζομένους selbst directe Reminiscenzen an Sallust zu enthalten (c. 27, 3: *ubi multa agitanti nihil procedit;* 28, 1: *sicuti salutatum*), ebenso c. 16 τοῦ Κατιλίνα — ἐλθόντος ὡς ἀπολογησομένου = Sall. 31, 5: *sui expurgandi causa in senatum uenit.*

Weit mehr noch muss der ausführlichere Bericht des Cassius Dio unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen, welcher den Sallust offenbar nicht blos durch das Medium des Plutarch kannte, sondern ihn neben diesem auch selbständig benutzte [2]). Dies zeigt sich gleich bei dem Übergange von Catilina's vergeblichem Beginnen bei

---

[1]) Oder sollten wir vielleicht in dem auffallenden Μάρκιον δὲ καὶ Κέθηγον von denen uns der erstere gänzlich unbekannt ist, nur eine Corruptel aus dem ursprünglichen Βαργουντήιον oder Οὐαργουντήιον vor uns haben, so dass der zweite Name Gaius Cornelius gänzlich ausgefallen sei?

[2]) Dass Dio ausser den Historien auch den Catilina des Sallust kannte und berücksichtigte, ist schon von Wilmans de fontib. et auct. Dionis Cassii (Berol. 1835) p. 13 und 27 mit Recht bemerkt worden, obgleich er nur einiges wenige mit Sall. zusammenstellt. Über die Benutzung der Historien s. jetzt besonders Kritz ad Sall. fr. V, 12—13 u. ö.

den Consularcomitien auf seine folgenden Pläne lib. XXXVII, 30 in. *Καὶ οὕτως ὕπατοί τε ἕτεροι ᾑρέθησαν, καὶ ἐκεῖνος οὐκέτι λάθρα οὐδὲ ἐπὶ τὸν Κικέρωνα τούς τε σὺν αὐτῷ μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πᾶν τὸ κοινὸν τὴν ἐπιβουλὴν συνίστη* im Vergleich mit Sallust 26, 5: *Postquam dies comitiorum uenit, et Catilinae neque petitio neque insidiae quas consuli in Campo fecerat prospere cessere, constituit bellum facere et extrema omnia experiri, quoniam quae occulte temptauerat aspera foedaque euenerant.* Ebenso finden wir im Folgenden in Übereinstimmung mit Sallust und Plutarch wieder erst nach jenen Comitien und zwar als Folge der Ereignisse in Etrurien das SC. ultimum erwähnt [1]), dann nach Sallust allein die *βίας γραφή* gegen Catilina, c. 31 ext. = Sall. 31. 4. Aber erst nach dieser folgt der Bericht über die Versammlung bei Leca und den Mordversuch gegen Cicero, während doch gerade bei dieser Partie Sallust besonders sorgfältig von Dio zur Vervollständigung der Darstellung des Plutarch benutzt wurde. Wir wollen die Stellen im Zusammenhange neben einander setzen:

Sall. Cat. 27, 3:	Cass. Dio XXXVII, 32:
Postremo ubi multa agitanti nihil procedit, rursus intempesta nocte coniurationis principes conuocat penes [2]) Marcum Porcium Lecam, ibique multa de ignauia eorum questus docet etc.	*Ὡς δ' οὐδέν οἱ προεχώρει, . . . προεῖπεν αὐτοῖς νυκτὸς ἐς οἰκίαν τινὰ συλλεγῆναι, καὶ . . . ἦλθέ τε πρὸς αὐτοὺς καὶ ἐπετίμησέ σφισιν ἐπί τε τῇ ἀτολμίᾳ καὶ ἐπὶ τῇ μαλακίᾳ* etc.

Auch in Bezug auf den Inhalt der Rede selbst befindet sich Dio nicht im Widerspruch mit Sallust, nur dass er den Hauptgedanken aus der früher von ihm nicht besonders erwähnten Rede des Catilina an seine Genossen bei Sall. 20 und 21 hieher zieht [3]). Dass wir im

---

[1]) Die Worte καὶ προσεψηφίσαντο — καθάπερ εἰώθεσαν erinnern hier direct an Sall. 29, 2: *Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decreuit etc.*, während Plutarch in der oben angeführten Stelle Cic. 15 ext. sich nicht so genau angeschlossen hat.

[2]) Der getreu sich anschliessende Bericht des Dio kann hier sogar dienen die Emendation des Palmerius *penes* für *per* zu beglaubigen, welche wohl mit Unrecht von den Herausgebern übersehen worden ist. Das Zusammenberufen durch einen Einzigen und das folgende *ibique* müssen hier ohnehin gegen die überlieferte Leseart gewichtigere Einwände sein, als dass der Umstand, dass sonst die locale Bedeutung von *penes* in den erhaltenen Stücken des Sallust nicht nachzuweisen ist.

[3]) Ebenso ist Sallust selbst c. 20, 3—4 verfahren, wenn er in diese Rede d. J. 690 (64) einen Ausspruch verwebt, welchen Cic. p. Mur. 50, 50 aus einer *contio domestica*

Folgenden die Namen der zwei Meuchelmörder bei Dio nicht genannt finden, kann möglicherweise eben durch den Widerspruch seiner Quellen Sallust und Plutarch veranlasst sein, wenn er anders schon bei Plut. die oben besprochene Schreibung der jetzigen Hss. fand. Übrigens zeigt sich in Dio's Worten hier wieder der Anklang an Sallust: *ὑποσχέσθαι δύο τινὰς ἔς τε τὴν τοῦ Κικέρωνος οἰκίαν ἅμα τῇ ἡμέρᾳ ἐσήξειν κἀνταῦθα αὐτὸν φονεύσειν* = Sall. 28, 1: *Gaius Cornelius..et cum eo Lucius Vargunteius senator constituere ea nocte paullo post cum armatis hominibus sicuti salutatum introire ad Ciceronem ac de inprouiso domui*[1] *suae inparatum confodere.* (Nur *ἅμα τῇ ἡμέρᾳ* ist dem *ἕωθεν* des Plut. Cic. 16 nachgebildet.) Auch die auffallenden Berichte des Plutarch c. 16 und Dio c. 33, Catilina sei durch einen förmlichen Befehl des Consuls und des Senates aus der Stadt verwiesen, können einem Missverständniss des Griechen aus Catilina's Worten bei Sallust 31, 9: *Quoniam — ab inimicis praeceps agor* etc. ihren Ursprung verdanken. Freilich kann sie auch Plutarch aus Diodor fr. XL. 5 Bekk. entlehnt haben. Aus Plutarch's *εὐθὺς ἐξελθὼν* macht dann Dio sogar ein *ἀσμένως ἐπὶ τῇ προφάσει ταύτῃ ἐξεχώρησεν.*

Wir sehen somit zwei Geschichtschreiber an dieser Stelle die Reihenfolge der Ereignisse aus Sallust entlehnen, welchem der eine sogar im Einzelnen ganz entschieden folgt, nur jenen einen chronologischen Irrthum sehen wir beide vermeiden. Daraus glaubte Wilmans a. a. O. p. 29 einen Schluss auf die Sorgfalt des Dio — zunächst wäre Plutarch zu nennen gewesen — machen zu können, welcher sich von dem Fehler seines Führers mit Vorbedacht frei gehalten habe. Aber das frühere Versehen in Bezug auf die Zeit des SC. ultimum theilen doch beide, ohne sich weder durch Cicero's bessere Darstellung noch durch die oben dargelegten chronologischen Schwierigkeiten abhalten zu lassen. Uns scheint durch dies Verhältniss die oben angeregte Frage den ersten Haltpunct zu bekommen: wie wenn

des folgenden Jahres anführt. Die Rede hat eben bei Sall. einen allgemein repräsentativen Charakter und soll nur ein Bild der in jener Zeit gewiss öfter wiederholten Ansprachen des Catilina an seine Genossen geben. Über den ähnlichen Charakter anderer Reden bei Sall. s. m. Abh. üb. d. *praef. urb. fer. Lat.* (Wien 1853) S. 6, Anm.

[1]) Dass diese von Klotz bei Cicero so oft wiederhergestellte Form auch an unserer Stelle des Sallust aus cod. p und and. in den Text aufzunehmen sei, hat schon Otto bei Osann zu Cic. de rep. I, 40, p. 129 und Comm. crit. in codd. Gis. p. 277 bemerkt.

die beiden Griechen jenen Irrthum nicht nachschrieben, weil sie ihn in ihrem Texte des Sallust noch gar nicht vorfanden? Wenn die Verwirrung erst durch spätere Umstellung sich eingeschlichen hätte? Eine genauere Untersuchung der betreffenden Stelle bei Sallust selbst muss zeigen, ob wir diese Frage entschieden bejahen dürfen.

Die Erzählung von der Versammlung bei Leca und dem Mordversuch gegen Cicero bildet wo wir sie jetzt lesen (c. 27. 3: *Postremo ubi* — 28, 3: *frustra susceperant*) eine bestimmt abgeschlossene Episode. Erwarten würden wir sie genau an der Stelle wie bei Dio unmittelbar nach der Erwähnung der Anklage *de ui* gegen Catilina, c. 31, 4. Sobald die Aufmerksamkeit hier erst erregt ist, treten auch die Nähte an der jetzigen und den nach unserer Ansicht ursprünglichen Stelle jener Erzählung deutlich genug hervor: an beiden die gleiche Anknüpfung mit *postremo*. Und in überraschender Weise muss es einleuchten, wie der Beginn der Erzählung c. 27, 3 eine weit passendere Fortsetzung nach c. 31, 4 zu bilden vermag. Die Worte *ubi multa agitanti nihil procedit* finden hier in der ausdrücklichen Erwähnung der *praesidia* und der Anklage gegen Catilina ihre Erklärung, während sie an der jetzigen Stelle ganz abrupt dastehen. Dazu kann die Angabe, wie wir sie bisher c. 31, 5 lesen, *postremo Catilina... in senatum uenit* nur befremdlich sein. Catilina war ja bis dahin, wie es scheint, fast regelmässig im Senate erschienen, um seine offenen Freunde zu ermuthigen, die Unentschlossenen zu verwirren oder zu schrecken. Erst nach der Umstellung, wenn wir eben von dem beabsichtigten Mordversuch gegen den Consul gehört haben, werden weiterhin die eingeschobenen Worte *dissimulandi causa aut sui expurgandi* ihre natürliche Beziehung in der Weise bekommen, wie bei Plutarch c. 16: τοῦ Κατιλίνα ἐλθόντος ὡς ἀπολογησομένου. *Postremo* kann nun allerdings an dieser Stelle nicht bleiben; ebenso muss das Subject in diesem Satze, da es sich nicht mehr aus dem Vorhergehenden ergiebt, ausdrücklich bezeichnet gewesen sein. Sallust hatte hier wohl geschrieben:

Postero die dissimulandi causa Catilina aut sui expurgandi, sicuti iurgio lacessitus foret, in senatum uenit.

Durch *postero die* würden wir zugleich eine wichtige Beglaubigung für die oben erwähnte Bestimmung Halm's in Betreff der ersten Catilinaria des Cicero, und zwar das erste offene Zeugniss für einen bestimmten Tag — den 8. November — gewinnen; denn die Worte

ea nocte paullo post in Verbindung mit *sicuti salutatum introire ad Ciceronem* können doch nicht anders als von dem Morgen des 7. Novembers verstanden werden. Die Form *postero die* ist übrigens die einzige bei Sallust nachweisbare; *postridie* erscheint gar nicht, *postera die* in einigen Hss. allein Jug. 68, 2 (wenn aus Gerlach's Schweigen zu schliessen ist, in belt), jedoch nicht im trefflichen cod. p. Gerlach hat indessen auch in der neuesten Ausgabe aus Vorliebe für die Basler Hs. das fem. beibehalten. — Der Name des Catilina scheint nach *causa* ausgefallen zu sein, da hier wenigstens die Hss. mannigfach zwischen *aut* (nach Gerlach's Schweigen bp), *et ut* (lte Fabr. 1 bei Boiesen), *ut atque* und *ac sui, uel sui, quasi sui* wechseln. In *causa* selbst könnte man vielleicht den Namen verborgen glauben, wenn ein blosser Genetiv des Gerundiums zur Bezeichnung des Zweckes beim Verbum bei den Schriftstellern der Sall. Zeit nachweisbar wäre, wie bei Ter. Ad. II, 4, 6: *ne id adsentandi magis, quam quo habeam gratiam, facere existumes* und Tac. ann. III, 27: *secutae leges.. saepius dissensione ordinum et apiscendi inlicitos honores aut pellendi claros uiros aliaque ob praua per uim latae sunt.* — Sollte statt *sicuti* vielleicht *sicubi* (= *si forte*) zu schreiben sein? Catilina geht in den Senat, um sich unbefangen und ohne Schuldbewusstsein zu zeigen, wenn er keine Beschuldigung erführe, oder anderseits um sich zu vertheidigen, wenn er etwa angegriffen werden sollte.

Auch die Stelle, aus welcher wir jene Partie herausgenommen haben (c. 27—28), wird durch die Umstellung wesentlich gewinnen. Die offenbar zusammengehörige Schilderung der Thätigkeit des Catilina zu Rom und des Manlius in Etrurien wird so erst zu einem Ganzen verbunden, gerade wie wir sie bei Dio im Zusammenhange finden; ja dessen Worte c. 30 deuten unmittelbar darauf hin, dass er die beiden parallelen Tricola mit *interea* neben einander bei Sallust las. Die Wiederkehr derselben Anfangspartikel aber darf am wenigsten in einer solchen Schilderung bei Sallust befremden. Vgl. Fabri zu Jug. 31, 29.

An den letzten Vorschlägen im Einzelnen wird sich immerhin wohl ändern und bessern lassen; das Einleuchtende der ganzen Umstellung aber im Einklang mit der Darstellung des Plutarch und des Dio scheint kaum einem Zweifel unterliegen zu können. Abgesehen von dem Gewinn in Bezug auf den Termin der Rede des Cicero sehen

wir so einen überaus argen und durch nichts zu entschuldigenden Verstoss von dem nicht blos der Zeit nach ersten Geschichtschreiber Roms abgewendet.

Durch die Entdeckung dieser Verschiebung bekommen wir endlich ein Zeugniss über eine Corruptel des unbekannten Urcodex, aus welchem alle bis jetzt bekannten Handschriften geflossen sein müssen. Namentlich wünschenswerth wäre es somit eine Handschrift zu finden, welche die ursprüngliche Ordnung noch darböte; wäre sie aus noch so später Zeit, wir würden in ihr eine Ableitung aus einer weit älteren Quelle zu erkennen haben, als die ist, auf welche das bisher vorliegende Material zurückschliessen lässt.

Auf welche Weise übrigens die Umstellung vor sich gegangen sei, ob durch Verschiebung gerade eines Blattes, oder blos durch Vertauschung der ähnlichen Anfänge, wobei dann das etwa später auf einem besonderen Blatte nachgetragene Stück an der falschen Stelle eingeschoben sein könnte, u. dgl. — darüber ziehe ich es vor, mich unsicherer Vermuthung zu enthalten.

Die Cap. 26—32 werden sich nunmehr in folgender Weise gestalten:

Sall. Cat. c. 26—32.

His rebus conparatis Catilina nihilo minus in proxumum annum XXVI
consulatum petebat, sperans, si designatus foret facile se ex uoluntate
Antonio usurum. Neque interea quietus erat, sed omnibus modis insi- 2
dias parabat Ciceroni. Neque illi tamen ad cauendum dolus aut astu-
tiae deerant: namque a principio consulatus sui multa pollicendo per 3
Fuluiam effecerat, uti Quintus Curius, de quo paullo ante memoraui,
consilia Catilinae sibi proderet; ad hoc collegam suum Antonium pac- 4
tione prouinciae perpulerat, ne contra rem publicam sentiret; circum
se praesidia amicorum atque clientium occulte habebat. Postquam 5
dies comitiorum uenit, et Catilinae neque petitio neque insidiae, quas
consuli in Campo fecerat, prospere cessere, constituit bellum facere
et extrema omnia experiri, quoniam quae occulte temptauerat aspera
foedaque euenerant.

Igitur Gaium Manlium Faesulas atque in eam partem Etruriae, XXVII
Septimium quendam Camertem in agrum Picenum, Gaium Iulium in

Apuliam dimisit; praeterea alium alio, quem ubique oportunum sibi
2 fore credebat. Interea Romae multa simul moliri: consuli insidias
tendere parare incendia, oportuna loca armatis hominibus obsidere;
ipse cum telo esse item alios iubere, hortari uti semper intenti paratique essent; dies noctisque festinare uigilare, neque insomnis [1] neque
(XXVIII, 4) 3 labore fatigari. Interea Manlius in Etruria plebem sollicitare, egestate simul ac dolore iniuriae nouarum rerum cupidam, quod Sullae dominatione agros bonaque omnia amiserat; praeterea latrones cuiusque generis, quorum in ea regione magna copia erat; nonnullos ex Sullanis colonis, quibus lubido atque luxuria ex magnis rapinis nihil reliqui fecerant.

(XXVIIII) XXVIII Ea cum Ciceroni nuntiarentur, ancipiti malo permotus — quod neque urbem ab insidiis priuato consilio longius tueri poterat neque exercitus Manli quantus aut quo consilio foret satis conpertum habebat — rem ad senatum refert iam antea uolgi rumoribus exagitatum.
2 Itaque — quod plerumque in atroci negotio solet — senatus decreuit, darent operam Consules ne quid res publica detrimenti caperet. Ea
3 potestas per senatum magistratui maxuma permittitur, exercitum parare bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque ciuis, domi militiaeque inperium atque iudicium summum habere; aliter sine po-
(XXX) XXVIIII puli iussu nullius earum rerum consuli ius est. Post paucos dies Lucius Saenius senator in senatu litteras recitauit, quas Faesulis adlatas sibi dicebat, in quibus scriptum erat Gaium Manlium arma cepisse cum
2 magna multitudine ante diem VI Kalendas Nouembris. Simul — id quod in tali re solet — alii portenta atque prodigia nuntiabant, alii conuentus fieri arma portari, Capuae atque in Apulia seruile bellum
3 moueri. Igitur senati decreto Quintus Marcius Rex Faesulas, Quintus
4 Metellus Creticus in Apuliam circumque ea loca missi — hi utrique ad urbem inperatores erant, inpediti ne triumpharent calumnia paucorum, quibus omnia, honesta atque inhonesta, uendere mos erat —,
5 sed praetores Quintus Pompeius Rufus Capuam, Quintus Metellus Celer in agrum Picenum, hisque permissum uti pro tempore atque periculo
6 exercitum conpararent. Ad hoc si quis indicauisset de coniuratione, quae contra rem publicam facta erat, praemium seruo libertatem et

---

[1] So ausdrücklich cod. p. Ebenso *conuiuis* Jug. 4, 3; *dis* J. 63, 1; *is* J. 49, 2 und 85, 34, desgl. Cat. 58, 16 codd. u l; *edificis* fragm. Vat. III, 77, 20 Kritz. Ähnliche Spuren bietet die älteste Liuius-Handschrift zu Wien mehrfach; 41, 10 *contumelis*; 17 *stipendiaris* und *subitaris*; 42, 1 *prouincis*; 10 *feris*; 13 *Byzantis*.

sestertia centum, libero inpunitatem eius rei et sestertia ducenta, itemque decreuere, uti gladiatoriae familiae Capuam et in cetera muni- 7
cipia distribuerentur pro cuiusque opibus, Romae per totam urbem uigiliae haberentur, isque minores magistratus praeessent.

Quibus rebus permota ciuitas atque immutata urbis facies erat, 8 (XXXI, 1)
ex summa laetitia atque lasciuia, quae diuturna quies pepererat, repente omnis tristitia inuasit: festinare trepidare, neque loco neque 9 (2)
homini cuiquam satis credere; neque bellum gerere neque pacem habere, suo quisque metu pericula metiri [1]). Ad hoc mulieres, quibus 10 (3)
rei publicae magnitudine belli timor insolitus incesserat, adflictare sese, manus supplices ad caelum tendere, miserari paruos liberos; rogitare, omnia pauere, superbia atque deliciis omissis sibi patriaeque diffidere.

At Catilinae crudelis animus eadem illa mouebat, tametsi praesi- XXX (XXXI, 4)
dia parabantur et ipse lege Plautia interrogatus erat ab Lucio Paullo. Postremo ubi multa agitanti nihil procedit, rursus intempesta nocte 2 (XXVII, 3)
coniurationis principes conuocat penes [2]) Marcum Porcium Lecam [3]) ibique multa de ignauia eorum questus docet se Manlium praemisisse 3 (4)
ad eam multitudinem quam ad capiunda arma parauerat, item alios in alia loca oportuna qui initium belli facerent, seque ad exercitum proficisci cupere si prius Ciceronem oppressisset: eum suis consiliis multum obficere. Igitur perterritis ac dubitantibus ceteris Gaius Cor- 4 (XXVIII)
nelius eques Romanus operam suam pollicitus et cum eo Lucius Vargunteius senator constituere ea nocte paullo post cum armatis hominibus sicuti salutatum introire ad Ciceronem ac de inprouiso domui [4]) suae inparatum confodere. Curius ubi intellegit quantum periculum 5 (2)
consuli inpendeat, propere per Fuluiam Ciceroni dolum qui parabatur enuntiat. Ita illi ianua prohibiti tantum facinus frustra susceperant. 6 (3)

Postero die dissimulandi causa Catilina aut sui expurgandi, XXXI (XXXI, 5)
sicuti [5]) iurgio lacessitus foret, in senatum uenit. Tum Marcus Tul- 2 (6)
lius consul siue praesentiam eius timens siue ira commotus orationem habuit luculentam atque utilem rei publicae, quam postea scriptam

---

[1]) Erst durch diese Interpunction wird die (durchweg zweitheilige) Gliederung des Satzes klar hervortreten.

[2]) Über *penes* s. ob. S. 11, Anm. 2.

[3]) *leccam* cod. b, *legam* p. Ein *Lecas* erscheint bei Mommsen inscr. Neap. Nr. 5720.

[4]) Vgl. S. 12, Anm.

[5]) Vgl. S. 14.

(7) 3 edidit. Sed ubi ille adsedit, Catilina — ut erat paratus ad dissimu-
landa omnia — demisso uoltu uoce supplici postulare a patribus coe-
pit, ne quid de se temere crederent: ea familia ortum, ita ab adules-
centia uitam instituisse, uti omnia bona in spe haberet; ne existuma-
rent sibi, patricio homini cuius ipsius atque maiorum pluruma bene-
ficia in populum Romanum essent, perdita re publica opus esse, cum
(8) 4 eam seruaret Marcus Tullius, inquilinus ciuis urbis Romae. Ad hoc
maledicta alia cum adderet, obstrepere omnes, hostem atque parrici-
(9) 5 dam uocare. Tum ille furibundus „Quoniam quidem circumuentus“
inquit „ab inimicis praeceps agor, incendium meum ruina restinguam.“
XXXII Dein se ex curia domum proripuit. Ibi multa ipse secum uol-
uens — quod neque insidiae consuli procedebant et ab incendio in-
tellegebat urbem uigiliis munitam — optumum factu credens exerci-
tum augere ac priusquam legiones scriberentur multa antecapere quae
bello usu forent, nocte intempesta cum paucis in Manliana castra
2 profectus est. Sed Cethego atque Lentulo, ceterisque quorum cogno-
uerat promptam audaciam, mandat, quibus rebus possint [1]) opes fac-
tionis confirment, insidias consuli maturent, caedem incendia aliaque
belli facinora parent; sese propediem cum magno exercitu ad urbem
accessurum.

II

Dass bei der Geschichte der Catilinarischen Verschwörung die auf diesen Stoff bezüglichen Reden des Cicero für Sallust eine hauptsächliche Quelle der Darstellung sein mussten, gleichwie sie es für uns sind, ist selbstverständlich, und die genaue Bekanntschaft mit denselben tritt selbst in einzelnen seitab liegenden sprachlichen Reminiscenzen deutlich genug hervor. Man vergleiche z. B. Cic. Cat. II, 4, 7 und 10, 23 mit Sall. 14, 2, besonders die Übereinstimmung des *inpudicus adulter ganeo*; Cic. I, 4, 16: *nuper cum morte superioris uxoris nouis nuptiis domum uacuefecisses* ist offenbar das Vorbild für Sall. 15, 3: *(Catilina) pro certo creditur necato filio*

---

[1]) Corr. für *possent*, gleichwie Nipperdey spicil. crit. in Corn. Nep. p. 62 im folgenden c. 34 in. *respondet* und *uelint* verlangt. Die Erklärung von Hand lat. Stil. S. 221 kann wohl das Imperfect nicht schützen. Oder sollen wir etwa, weil cod. Haun. I (bei Boiesen) *maturarent* und *pararent* bietet, vielmehr *mandat* in *mandarat* ändern, wodurch zugleich die oben S. 8 berührte Differenz mit Cicero beseitigt würde?

uacuam domum scelestis nuptiis fecisse; das Schreiben des Lentulus kann Sall. 44, 5 wörtlich aus Cic. Cat. III, 5, 12 entlehnt haben, das Verhör des Volturcius und der Allobrogen entspricht bis ins Einzelne der Darstellung des Cic. III, 4; der Anfang der Rede des Philippus erinnert an den Anfang der Rede pro Sulla, das *Quo usque tandem* des Catilina bei Sall. 20, 9 an die bekannte Invective des Cicero; dem Cäsar legt Sall. in der Rede am 5. December c. 51, 9 — allerdings unchronologisch — eine spöttische Anspielung auf Cic. Cat. IIII, 6, 11—12 [1]) in den Mund; auch wenn Sall. den Cato in seiner Rede c. 52, 30 als ein Beispiel der Strenge der Altrömer selbst bei geringen Vergehen sonst tüchtiger Männer auf das Verfahren des Manlius Torquatus [2]) gegen seinen Sohn hinweisen lässt, so mag wiederum Ciceros Vorgang in der Rede pro Sulla 11, 32 den Anlass dafür gegeben haben.

Gleich darauf in der Rede des Cato scheint in einer kritisch unsicheren Stelle eine zum Theil wörtliche Reminiscenz aus Cicero vorzuliegen, so dass dessen Worte selbst zur Wiederherstellung des Sall. Textes von Bedeutung sein werden. Cap. 52, 32 bieten bei Sall. die neueren Ausgaben einstimmig:

Postremo, patres conscripti, si mehercule peccato locus esset, facile paterer uos ipsa re corrigi, quoniam uerba contemnitis; sed undique circumuenti sumus. Catilina cum exercitu faucibus urguet,

---

[1]) *Videor enim mihi uidere hanc urbem, lucem orbis terrarum atque arcem omnium gentium, subito uno incendio concidentem; cerno animo sepulta in patria miseros atque insepultos aceruos ciuium; uersatur mihi ante oculos adspectus Cethegi et furor in uestra caede bacchantis. Cum uero mihi proposui regnantem Lentulum, sicut ipse ex fatis se sperasse confessus est, purpuratum esse hunc Gabinium, cum exercitu uenisse Catilinam, tum lamentationem matrum familias, tum fugam uirginum atque puerorum ac uexationem [uirginum] Vestalium perhorresco etc.*

Caesar bei Sall. 51, 9: *Plerique eorum, qui ante me sententiam dixerunt, conposite atque magnifice casum reipublicae miserati sunt, quae belli saeuitia esset, quae uictis acciderent enumerauere: rapi uirgines pueros, diuelli liberos a parentum conplexu, matres familiarum pati quae uictoribus collibuissent; fana atque domos spoliari, caedem incendia fieri, postremo armis cadaueribus, cruore atque luctu omnia conpleri. (Sententiam dixerunt* bietet v nach Gerl. ed. I und II, nach ed. III *s. dixere.)* Vgl. Cic. IIII, 1, 2.

[2]) Dass Sallust — wenn dem vorliegenden Texte zu trauen ist — abweichend von Liuius u. a. einen Aulus Manlius und den Gallischen Krieg nennt, braucht bei der grossen Unsicherheit der vorliegenden Berichte über jene Kriege nicht gerade ein Zeichen von ἀβλεψία zu sein, wie Perizon. anim. hist. p. 50 meinte. S. Mommsen Röm. Gesch. I, S. 227 Anm. Cic. a. a. O. nennt kein Praenomen, eben so wenig der sgn. Porc. Latro decl. in Catil. c. 20, welcher unsere Stelle des Sall. ausschreibt.

alii intra moenia atque in sinu urbis sunt hostes; neque parari neque consuli quidquam occulte potest: quo magis properandum est.

Selbst zugegeben, das zweifelhafte *faucibus urguere* solle sprachlich keinen Anstoss erregen, so wird doch der Gegensatz, wie ihn Kritz nach der bei dieser Leseart allein möglichen Weise constituiert hat, nicht stichhaltig genannt werden können. Wenn wir die Worte *cum exercitu* als die Opposition zu *intra moenia* betonen, so muss *faucibus* schleppend und störend erscheinen; vielmehr entsprechen jene Worte nur den *hostes* des folgenden Gliedes; wegen der dann sichtlich chiastischen Stellung haben wir den Gegensatz zu *intra moenia* doch in *faucibus* zu suchen, welches sich nun deutlich genug als corrupt herausstellt. Auf die nothwendige Besserung führen die Worte des Cicero Cat. I, 2, 5, welche unserem ganzen Satze als Vorbild gedient haben:

Cupio, patres conscripti, me esse clementem, cupio in tantis rei publicae periculis me non dissolutum uideri; sed iam ipse me inertiae nequitiaeque condemno. Castra sunt [in Italia] contra populum Romanum in Etruriae faucibus collocata, crescit in dies singulos hostium numerus, eorum autem castrorum imperatorem ducemque hostium intra moenia atque adeo in senatu uidetis intestinam aliquam cotidie perniciem rei publicae molientem.

Absichtlich scheint Sallust den Cato gerade die Schilderung der drohenden Gefahr den eigenen Worten seines Gegners Cicero entlehnen zu lassen.

Hiernach schrieb Sallust wohl:

Catilina cum exercitu in faucibus Etruriae agit, alii intra moenia atque in senatu sunt hostes.

Das einfache der Besserung leuchtet ein. *In* vor *faucibus* ist gerade in einer Reihe von jüngeren Codd. erhalten; auf *agit alii* führt auch die Glosse *italiae*, welche sich in vielen Hss. (auch in t) neben *urguet* findet. Die Änderung von „*sinu urbis*" in „*senatu*" empfiehlt sich schon durch die Aufhebung der Tautologie neben *intra moenia* und durch die Zusammenstellung mit dem folgenden *consuli;* dazu kommt, dass der treffliche Vat. 1 (v) blos *in sinu* bietet. Über *agere* vgl. man die ähnliche Stelle ep. Pomp. 4: *Hostis in ceruicibus iam Italiae agentis ab Alpibus in Hispaniam summoui.*

III

Wenn Frontin in seine Stratagemata III, 9, 3 [1]) auch die Erzählung der Kriegslist aufgenommen hat, durch welche es dem Marius wider Erwarten gelang, eine steile Felsenburg am Flusse Mulucha zu überrumpeln, so zeigt sich bei dem ganzen Bericht deutlich genug, wie der betreffende Abschnitt bei Sall. Jug. c. 92—94 ihm als einzige Quelle vorgelegen hat, welche er nur hier und da kürzer zusammenzieht, sonst aber bis ins Einzelne oft wörtlich ausschreibt. Schon die Herausgeber des Frontin haben daher mit Recht den Text des Sallust zur Besserung ihres Schriftstellers benutzt, so p. 393, 13 Oudend. ed. II: *uelut consulto praecipiti* = Sall. 92, 5: *namque omnis natura uelut opere atque consulto praeceps*, ebenso p. 395, 19: *ut prospectus nisusque per saxa facilior foret* nach Sall. 94, 1: *uti prosp. nisusq. per saxa facilius foret*. Vielleicht dass auch p. 395 a: *hi Ligure duce et loris et clauis quibus in adsensu nitebantur adiuti* für *clauis* aus Sall. 94, 2 *laqueis* herzustellen sein wird.

Umgekehrt dienen Frontins Worte p. 393, 16: *erepi posse in castellum*, um bei Sall. 93, 4. Orelli's Emendation *perrepsit* für *perscripsit* (t), *percribit* oder *peruenit*, wie die hier sämmtlich verderbten Hss. bieten, zu bestätigen.

Bei dieser grossen Übereinstimmung beider Schriftsteller hat schon Oudendorp an einer Differenz Anstoss gefunden, welche die vorliegenden Texte gleich im Folgenden darbieten. Bei Sall. 93, 8 schreiben die Herausgeber nach den besten Hss. einstimmig:

Itaque ex copia tubicinum et cornicinum numero quinque quam uelocissumos delegit et cum his, praesidio qui forent, quattuor centuriones etc.

---

[1]) Die Stelle lautet nach Oudendorp ed. II: *Gaius Marius bello Jugurthino, apud flumen Mulucham cum obpugnaret castellum in monte saxeo situm, quod una et angusta semita adibatur, cetera parte uelut consulto praecipiti, nuntiato sibi per Ligurem quendam ex auxiliis gregalem militem, qui forte aquatum progressus dum per saxa montis cochleas legit ad summum peruenerat, erepi posse in castellum, paucos centuriones, quibus perfectissimos cum uelocissimis militibus aeneatores inmiscuerat, misit, capite pedibusque nudis ut prospectus nisusque per saxa facilior foret, scutis gladiisque a tergo aptatis. Hi Ligure duce et loris et clauis, quibus in adscensu nitebantur, adiuti cum ad posteriora et ob id uacua defensoribus castelli peruenissent, concinere et tumultuari ut praeceptum erat coeperunt. Ad quod constitutum Marius constantius adhortatus suos acrius instare castellanis coepit, quos, ab inbelli multitudine suorum reuocatos tanquam ab tergo capti essent, insecutus castellum cepit.*

Von vorne herein muss hier die geringe Begleitung der *cornicines* auffallen; wir werden kaum mit Corte es ganz natürlich finden können, dass man nur zehn Mann abgesandt habe, die Belagerten zu schrecken. Dazu kommt, dass im Folgenden die Begleiter des *Ligus* einfach als *milites* bezeichnet werden, c. 94, 2. Auch die Worte *qui centuriis praeerant* würden eine weitere Begleitung von Untergebenen der Centurionen andeuten, wenn diese Leseart überhaupt zu dulden wäre. Gerlach allerdings will sie aus Vorliebe für cod. b beibehalten, ohne darum im vorigen etwas zu ändern — man solle eben stillschweigend an mehr Begleiter denken; aber selbst, wenn wir das letztere zugeben könnten, sollen denn allein die Centurionen die Vorsichtsmassregeln in Hinsicht der Bewaffnung angewendet haben? Die Entstehung der Corruptel zeigt die erste Hand in p: *centuri erant*, woraus erst ein Corrector *centuriis praeerant* gemacht hat, während andere Hss. *ex centuriis praeerant* bieten; das Richtige sah hier schon der treffliche Carrio „*escensuri erant*“, wofür die neueren Herausgeber lieber *ascensuri* aufnehmen wollten. Aber abgesehen von den Spuren der Hss. erscheint *escendere* fast consequent bei der ganzen Erzählung, so in c. 93 *escenderat* einmal durch cod. p. selbst, an der zweiten Stelle durch die Corruptel *descenderat* in t beglaubigt, dann im folgenden c. 94, 2 *escenderent* in allen fünf Hss. bei Gerl. ed. min. einstimmig. Auch c. 97, 5 ist *equos escendere* durch das Citat des Arus. Mess. s. u. verbürgt und von Dietsch mit Recht aufgenommen worden.

Wenn nun der sonst so ganz übereinstimmende Bericht des Frontin, der auch an dieser Stelle wieder wörtliche Reminiscenzen aus Sallust zeigt, ausdrücklich von einer weiteren Bedeckung des Ligus und der tubicines spricht und weiterhin das auffallende *quam uelocissumos* von ihnen abtrennt, so mag dies wohl die Vermuthung begründen, dass das Befremdliche in der Darstellung bei Sallust nicht diesem selbst zur Last falle. Schon Oudendorp p. 394, 17 erinnerte daran, wie nach *numero quinque* mehrere geringere Hss. bei Corte *milia* einschieben (ebenso Haun. 1 bei Boiesen) und versuchte hierauf halb zweifelnd eine Vermuthung zu begründen, die er dann aber gänzlich wieder fallen liess. Wir glauben sie auf das entschiedenste aufnehmen und gestützt auf die *uelocissimi milites* des Frontin bei Sallust schreiben zu dürfen:

Itaque ex copia tubicinum et cornicinum numero quinque m i- l i t e s q u e quam uelocissumos delegit et cum his, praesidio qui forent, quattuor centuriones.

Eine der hier angenommenen ganz ähnliche Corruptel bieten die Hss. bei Sall. Hist. fr. I, 57 ap. Gell. II, 27: *tribus milibus* für *tribunus militum*. S. unten Nr. IV.

Praesidium wird nun in der Bedeutung „Oberbefehl" zu fassen sein („welche das Commando führen sollten"), entsprechend dem Gebrauch des Verbums *praesidere* bei Sallust. Man vgl. Cat. 57, 2: *Quintus Metellus Celer cum tribus legionibus in agro Piceno praesidebat.* Hist. fr. II, 34 Kr.: *Titurium legatum cum cohortibus XV in Celtiberia hiemem agere iussit praesidentem socios.*

IV

Da die Bedeutung der aus Sallust's Historien erhaltenen Bruchstücke neuerdings durch die Ausgabe von F. K r i t z in ein so helles Licht gerückt worden ist, so liegt die Aufforderung um so näher, diesen kostbaren Resten erneute Aufmerksamkeit zuzuwenden und etwa streitige Punkte durch weitere Besprechung möglichst ins Reine zu bringen. Trotz der grossen Menge der erhaltenen Stücke, welche fast ein halbes Tausend erreicht, ist eine der schwierigsten Fragen die nach der ursprünglichen Composition und Anordnung des Stoffes und der annäherungsweise wahrscheinlichen Reihenfolge der einzelnen Fragmente. Der letzte Herausgeber hat dieselben mit praktischem Tacte gruppenweise je nach dem Stoff in besondere Capitel zusammengestellt, sah sich indessen in klarer Erkenntniss des Möglichen genöthigt, auf die Herstellung einer einigermassen beglaubigten Anordnung dieser Gesammtabschnitte selbst bei den meisten von vorn herein zu verzichten. Innerhalb eines jeden einzelnen Abschnittes bleibt dem Herausgeber nichts übrig, als bei den Stücken, welche überhaupt einen Anhaltspunct bieten, eine zeitliche Reihenfolge herzustellen, und dies sehen wir von Kritz mit musterhafter Sorgfalt gethan; bei der keineswegs einfach chronologischen Darstellungsweise des Sallust aber, wie wir sie aus seinen kleineren Schriften kennen, welche öfter eine einzelne Partie für sich zu verfolgen und manches Gleichzeitige erst später bei Gelegenheit nachzuholen liebt, ist auch hier eine absolute Sicherheit der Reihenfolge nicht immer zu verbürgen. Ja selbst über die Frage, welchem Abschnitte ein oder

das andere Fragment zuzuweisen sei, werden sich öfter Zweifel erheben lassen. Um so mehr muss es von Interesse für uns sein, wenn sich etwa in einem der späteren Schriftsteller, welche den Sallust ihrer Darstellung zu Grunde legten, Spuren auffinden lassen, aus denen ein Rückschluss auf die ursprüngliche Anordnung unseres Geschichtschreibers möglich wird, wie sich dies vielleicht an einer Stelle des ersten Buches im Widerspruche mit der Kritz'schen Anordnung wahrscheinlich machen lässt.

Als der Verfasser vor einigen Jahren das Prooemium zu Sallust's Historien zusammen zu stellen versuchte (Marb. 1850), hatte er absichtlich von der Erzählung der Kämpfe a. u. 671 (a. Chr. 83) ein Bruchstück ausgeschlossen, welches sich allerdings offenbar auf ein Ereigniss des angegebenen Jahres bezieht und daher von Debrosses und Gerlach einfach der Darstellung jenes Krieges im Eingang des Geschichtswerkes zugewiesen war, Fragm. I, 20, Gerl. ed. III, ap. Donat. ad. Ter. Eun. III, 2, 13:

Cuius aduorsa uoluntate colloquio militibus permisso, corruptio facta paucorum et exercitus Sullae traditus est.

Das Verständniss der Worte selbst war allerdings von dem französischen Bearbeiter gänzlich verfehlt und auch von Gerlach nicht berichtigt worden. Die allein mögliche Erklärung gab Kritz schon in seiner Schrift *de C. Sallusti Cripsi Hist. Fragmentis a C. Debrossio in ord. digestis etc. (Lips. 1829) p. 34,* indem er in *aduorsa uoluntas* eine Bezeichnung der warnenden Mahnungen des Sertorius erkannte, deren Plut. Sertor. c. 6 in. gedenke: Τέλος δὲ Σύλλας Σκηπίωνι παραστρατοπεδεύσας καὶ φιλοφρονούμενος, ὡς εἰρήνης ἐσομένης, διέφθειρε τὸ στράτευμα, καὶ ταῦτα προλέγων Σκηπίωνι καὶ διδάσκων Σερτώριος οὐκ ἔπειθε etc. Dazu lässt sich fügen Jul. Exsup. c. 7, p. 179. Gerl. ed. III: *Vetante Sertorio colloquia consules permiserunt inter suum et Sullae exercitum, et facta proditio est omnisque exercitus Sullae traditur*, eine Stelle, die um so mehr hier in Betracht zu ziehen ist, da sie offenbar auf wörtlicher Nachahmung des Sallust beruht.

Das erwähnte Bruchstück nun hat Kritz in seiner Ausgabe jetzt auch wie seine Vorgänger dem Prooemium selbst zugewiesen (I, 28) und ihm zugleich noch ein zweites beigesellt (I, 27), welches er nach der sehr wahrscheinlichen Vermuthung von Freinsh. suppl. Liu. LXXXV, 10 auf dasselbe Ereigniss bezieht, Gerl. ed. III, lib. V, 9, ap. Don. ad. Ter. Eun. V, 5, 8 (Gerl. citirt V, 6, 8, in den vorig. Ausgg. V, 3, 8):

Inde ortus sermo percontantibus utrimque „Satin' salue?“ Quam grati ducibus suis, quantis familiaribus copiis agerent. (So schreibt Kritz offenbar richtig nach Douza's Emendation für *agerentur*. — Gerl. will das Fragm. ohne irgend einen Anhaltspunct auf das Zusammentreffen der Heere des Lucullus und des Pompeius im J. 687 beziehen und schreibt *augerentur*, woraus in der ed. min. gar *angerentur* geworden ist.)

So sehr wir der Beziehung dieser Stücke auf das angegebene Ereigniss und der sprachlichen Behandlung derselben durch Hrn. K. zustimmen, so glauben wir doch ihre Einreihung in das Prooemium selbst beanstanden zu müssen. Im anderen Falle hätten wir, wenn schon hier des Sertorius gedacht werden sollte, gerade bei dieser ersten Erwähnung auch die Schilderung des Mannes überhaupt und die Erinnerung an seine früheren Kriegsthaten zu erwarten, welche uns aus Sallust in einer längeren Stelle bei Gellius II, 27 aufbewahrt worden ist:

Verba sunt haec grauia atque illustria de rege Philippo Demosthenis (de cor. c. 67): Ἑώρων δ' αὐτὸν τὸν Φίλιππον, πρὸς ὃν ἦν ἡμῖν ὁ ἀγών, ὑπὲρ ἀρχῆς καὶ δυναστείας . . . πᾶν ὅ τι βουληθείη μέρος ἡ τύχη τοῦ σώματος παρελέσθαι, τοῦτο προϊέμενον, ὥστε τῷ λοιπῷ μετὰ τιμῆς καὶ δόξης ζῆν. *Haec aemulari uolens Sallustius de Sertorio duce in Historiis ita scribsit:*

„Magna gloria tribunus militum in Hispania Tito Didio inperante, magno usu bello Marsico paratu militum et armorum fuit, multaque tum ductu eius coerata primo per ignobilitatem, deinde per inuidiam scriptorum incelebrata sunt, quanquam uiuus faciem suam ostentabat aliquot aduorsis cicatricibus et effosso oculo.“ Quid ille? „Dehonestamento corporis maxume, laetabatur neque illi anxius, quo relicuo gloriosius renidebat [1]).“ Kritz indessen hat

---

1) Zu der Emendation *tribunus militum* statt der Leseart der Hss. *tribus milibus* hat man schon längst die Übersetzung des Plut. Sert. 3 ὑπὸ Δειδίῳ στρατηγῷ χιλίαρχος ἐπ' Ἰβηρίας benutzt. Nach *ductu eius* bieten die codd. Vat. 3452 (V) u. Paris 5765 (P) *que rapta,* Rottendorff Leid. (R) *Q̃ rapta* (nach gefälliger Mittheilung des Herrn Dr. Hertz). Wenn Hertz desshalb eine Lücke annimmt und schreibt: *„multaque tum ductu eius iussuque parta“*, so hätten wir eher ein *manu* od. dgl. erwartet, da sein Text fortfährt: *quae uiuus facie sua ostentabat.* Die ursprüngliche Schreibung *coerata,* welche sich auch bei Steph. fand, wird indessen die Corruptel am einfachsten erklären. — *Incelebrata* schreibt Kritz wohl mit Recht nach Jac. Gronov, obgleich das Wort nur bei Tac. a. VI, 7 begegnet; VPR *celebrata*. — *Quae uiuus*

dieses Fragment, dem Beispiel seiner Vorgänger zufolge, von jenem früheren ganz abgetrennt und an den Anfang des Abschnittes über den Sertorianischen Krieg in Spanien gesetzt, lib. I, 57 = Gerl. ed. III, lib. I, 81 (nicht 85, wie bei Kr. durch Druckfehler).

Dieser Stellung selbst pflichten wir ganz bei; von vorn herein muss es wenig wahrscheinlich sein, dass etwa die kürzere Übersicht, welche Sallust im Eingange des Werkes über die Ereignisse vor dem J. 676 gab, durch eine längere Episode über den dort nur beiläufig zu nennenden Sertorius unterbrochen worden sei. Haben wir aber erst bei dem Übergange auf den spanischen Krieg ein solches weiteres Ausholen über die früheren Thaten des Sertorius zu erwarten, so wird die grössere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, auch die Erwähnung seines Verfahrens bei Teanum in Fr. I, 28 erst hier nach Fr. I. 57 oder vielmehr nach 58 einzureihen. Denn dass die Worte: „*Et ei uoce magna uehementer gratulabantur* (Don. ad Ter. Andr. V, 4, 36) der unmittelbaren Fortsetzung von Fr. 57 angehören, hat Kritz wohl richtig erkannt im Vergleich mit Plut. c. 4: Εἰσελθόντα γὰρ εἰς θέατρον ἐξεδέξαντό τε κρότῳ καὶ κατευφήμησαν etc.

Ob auch Fr. I, 27 hierher zu setzen sei, kann zweifelhaft scheinen, doch ist es wohl gerathener, nicht ohne Grund eine zweimalige Erwähnung derselben Sache bei Sallust anzunehmen, und ohnehin müssen wir uns wohl hüten, allzu viele Fragmente dem Prooemium

---

facie sua ostentabat schien wegen der angedeuteten Schwierigkeit neben *ductu eius coerpta* nicht zu dulden; dazu bieten VPR „*que uiuus faciem suam.*“ — Ebenso alle drei Hss. *quid ille*, wonach Hertz schreibt *Quin ille.* Sollen wir nicht, wie es im Texte versucht ist, diese Worte dem Gellius selbst zuweisen, um so mehr da die unmittelbare Wiederholung des *ille* bei Sallust ohnehin auffallen müsste? (Bei der früheren Schreibung *quae uiuus . . quo ille* wäre vielleicht auch die Wiederkehr des rel. zu beanstanden). Ob sich *dehonestamento* dann direct an das Vorhergehende anschliesst, bleibt zweifelhaft. Aus dem Citate des Donat. ad Ter. Eun. III, 2, 29: „*Haec sunt uirtutis insignia. Dehonestamento tamen esse corpori maxume laetabatur*“ ist kein rechtes Licht darüber zu gewinnen. (Schwebten ihm vielleicht die ähnlichen Worte des Marius vor, Jug. 85, 29: *Non possum fidei causa imagines . . ostentare, at si res postulet hastas uexillum phaleras, alia militaria dona, praeterea cicatrices aduorso corpore. Hae sunt meae imagines* etc.?) — Die letzten Worte, wie sie die codd. bieten „*neque illis anxius quia relicua gloriosius retinebat*“ können wir nicht mit Kritz für *sanissima* halten. Die Worte *neque illis anxius* werden weder in Bezug auf *cicatricibus* und *effosso oculo,* noch auf die *ignobilitas* und *inuidia scriptorum* passend zu erklären sein, und in Verbindung mit ihnen lässt auch *relicua* sich nicht etwa durch Vgl. mit Ouid. Metam. IX, 99 *cetera sospes habet* vertheidigen. Die im Texte gegebene Emendation verdankt der Unterzeichnete seinem unvergesslichen Lehrer C. Lachmann.

zuzuweisen, dessen Umfang doch angemessene Grenzen nicht überschreiten durfte.

Dazu kommt, dass Sallust selbst in dem erwähnten Bruchstücke bei Gellius anzudeuten scheint, wie er den Verdächtigungen der Sullanischen Parteischriftsteller gegenüber noch eine ausführlichere Darstellung der in jenem Fragmente nur kurz berührten Thaten des Sertorius an dieser Stelle einzuflechten im Sinne hatte, in ähnlicher Weise wie ihn Jug. 95 die Unzufriedenheit mit der Charakteristik des Sulla bei dem Cornelier Sisenna veranlasst hatte, dort seinerseits eine anders gefärbte Schilderung des Mannes einzufügen.

Las man bei Sallust an dieser Stelle eine grössere Episode über Sertorius, so stimmt dies um so besser dazu, dass wir namentlich die früheren Kriegsthaten des Sertorius in Spanien auch in Plutarch's Biographie ausführlicher erwähnt finden, in welcher dieser, wie sonst aus vielen Stellen zu erweisen ist, sich weit entschiedener als in irgend einer anderen die Darstellung des Sallust als Hauptquelle gewählt hatte. Wir würden dann nicht genöthigt sein, für diese näheren Details bei Plutarch noch einen anderweitigen Gewährsmann vorauszusetzen. Ja es ist selbst möglich, dass wir in mehreren Citaten aus Sallust noch einige Spuren der Übereinstimmung mit Plutarch auch bei dieser Partie zu erkennen haben. Wenn nämlich Seru. ad Verg. Aen. V, 546 aus Sallust ohne weitere Angabe des Werkes citirt: „*Puberes omnis interfici iubet,*“ so entspricht das Citat wörtlich genau weder der ähnlichen Stelle Jug. 26, 3 (*Jugurtha — omnis puberes Numidas atque negotiatores promiscue, uti quisque armatis* [1]) *obuius fuerat, interfecit*), noch c. 91, 6 (*Ceterum oppidum incensum, Numidae puberes interfecti*). Haben wir hier vielleicht ein bisher unbeachtetes Bruchstück der Historien vor uns, so kann Plutarch c. 4 seine Worte bei der Schilderung der Wiedereinnahme von Castulo ἔκτεινε τοὺς ἐν ἡλικίᾳ πάντας gerade aus unserer Stelle ebenso wörtlich übertragen haben, wie dies an anderen Orten derselben Biographie öfter der Fall ist. Möglich dass dann auch noch ein anderes Bruchstück des Sallust, welches Arus. u. uacuus p. 265 Lind. ausdrücklich aus Hist. lib. I citirt, derselben Erzählung zuzuweisen wäre (I, 104 Kritz): *Vacuam istam urbem uiris*

1) Gerl. ed. I liest hier *armatis* (so p. m. 1), ed. II *armatus*, ed. III im Texte *armatis*, im Commentare wieder *armatus*.

militari aetate (urbem uiris corr. Van der Hoeven für *urbibus*, wie der cod. Gudianus und die Leidner Hss. bieten. S. *Specimen lit. de nonn. locis uett. scriptor. c. append. de Arus. Messii exemplis elocutionum.* Amst. 1845, p. 47. Gerlach und Kritz schreiben nach Lindemann *urbem hominibus).* Endlich wird es bei einer vorausgehenden ausführlicheren Erzählung über den früheren Aufenthalt des Sertorius in Spanien weit passender erscheinen, wenn Sallust ihn später darauf hinweisen und behaupten lässt: *Hispaniam sibi antiquam patriam esse* (Fr. I, 59 Kr.).

Durch solche Conjecturen würde allerdings die von uns an dieser Stelle vorausgesetzte weitere Episode über Sertorius und die Stellung der Fragm. 27—28 nach Fr. 58 noch keine sichere Begründung erhalten können. Aus Plutarch ist natürlich hierüber kein Licht zu gewinnen, da er bei der Biographie des einzelnen Mannes jene Begebenheit bei Teanum nur in einfach chronologischer Reihe einordnen konnte, gleichviel an welcher Stelle er sie bei Sallust gelesen hatte. Dagegen dient uns glücklicherweise noch ein anderer Zeuge, die Anordnung des Plutarch als einfach aus jener Episode im Zusammenhange entlehnt zu erweisen.

Wir haben oben gesehen, wie in dem Schriftchen, das mit dem Namen des Julius Exsuperantius bezeichnet ist, die Verlockung der Marianischen Truppen bei Teanum in einer Weise erzählt wird, welche an der Herübernahme des Berichtes aus Sallust keinen Zweifel lässt. Um so mehr scheint es, müssen wir auch den Ort beachten, wo sich diese Erzählung findet. Die erste und zusammenhängende Erwähnung der früheren Thätigkeit des Sertorius in den Marianischen Kämpfen zeigt sich eben hier erst an dem Punct eingeschoben, wo der Verfasser von dem Aufstande des Lepidus zum Kriege in Spanien übergeht [1]), eben da, wo auch nach Kritz's Annahme Sallust über Sertorius früheres Leben weiter ausgeholt hatte. Hiernach wird es in Verbindung mit dem früher ausgeführten nur sehr wahrscheinlich erscheinen können, dass Jul. Exsup. an dieser Stelle nicht blos seine Worte sondern auch die Anordnung überhaupt aus Sallust entlehnt hatte. Gerade bei den dürftigen Spuren, welche sich sonst

[1]) Um hier einem etwaigen Vorwurf zu begegnen, muss ich bemerken, dass Jul. Exsup. in seinem kurzen Abriss den Krieg des Lepidus allerdings gleich bis zum Ende erzählt und dann erst mit dem Sertorianischen Kriege beginnt.

über die Composition und Gruppirung der Ereignisse in Sallust's zusammenhängendem Werke finden, verdient eine solche Notiz wohl am wenigsten übersehen zu werden.

Um indessen die angegebene Vermuthung so weit als möglich zu begründen, glauben wir hier ein genaueres Eingehen auf unseren Gewährsmann nicht vermeiden zu können, da wir uns auf ein so fernab liegendes und wenig bekanntes Schriftchen zum Zeugniss berufen. Dass das Geschreibsel des sogen. Julius Exsuperantius im Ganzen kein blosser Auszug aus Sallust's Historien sein kann, wie Fabric. bibl. lat. t. III, p. 282 Ern. und Bähr meinten, ist allerdings schon wegen des weiter ausholenden Stoffes klar genug, und auch Bernhardy hat jene Angabe schon zurückgewiesen. Doch ist ausdrücklich festzuhalten, wie dem unwissenden und gedankenlosen Verfasser durchaus keine anderen Quellen vorgelegen zu haben scheinen, als die verschiedenen Schriften des Sallust. Während nämlich Cap. I—II die Thätigkeit des Marius im Jugurthinischen Kriege behandeln und am Schlusse ganz nach Sall. Jug. extr. der neue Krieg des Marius gegen die „Gallier" erwähnt wird, springt die Darstellung in Cap. III unmittelbar auf die Zeit hin, über welche der Verfasser wieder Sall. Hist. prooem. benutzen konnte (a. u. 666), mit welcher daher auch die Überwindung der Cimbern in eine lächerliche Verbindung gebracht wird. Die zwischen den beiden Werken des Sallust liegende Zeit ist offenbar für ihn gar nicht vorhanden, die Historien gelten als directe Fortsetzung des Jugurtha. Überhaupt sehen wir den Verfasser, wo er irgendwie de suo eine Combination zu machen oder etwas zu Sallust's Darstellung hinzuzufügen wagt, sich stets in die gröbsten Irrthümer verwickeln, so gleich c. III über Murena und die Valeriani milites; allerdings hätte er über diese bei Sallust Aufschluss finden können, aber nur nicht schon an dieser Stelle. Über c. VIII vgl. Drumann G. R. IV, 353, 75.

Die gänzliche Abhängigkeit von Sallust ist endlich — abgesehen von der oben besprochenen Stelle — in einer Reihe sprachlicher Reminiscenzen deutlich genug zu erkennen. M. vgl. c. I den Bericht über die günstigen Opferzeichen des Marius mit Jug. 63; den Streit zwischen patres und populus *„studio dominationis"* mit Jug. 41 etc.; die Worte *uniuersus populus . . Marium consulem iussit* entsprechen J. 73, 7 Cap. II in *„quasi spolium uictoriae"* = J. 84, 1; *capite censi* und *classes populi* = 86, 2; *Illi autem quibus nullae opes*

erant = Cat. 37, 3: *nam semper in ciuitate quibus opes nullae sunt* etc.; dann die komische Verdrehung *quia egestas haud facile habetur sine damno* aus derselben Stelle des Sall: *quoniam egestas facile habetur sine damno* u. dgl. m., was schon Corte bemerkt hat. — Cap. III: *Hoc Sullae ubi nuntiatum est, ad extinguendam uenit Marianam factionem* entspricht der Einleitung zu derselben Erzählung bei Sall. Fr. I, 20: *Quis rebus Sulla suspectis* etc. (nach der Vermuthung des Verf. zu Sall. Hist. prooem. p. 60, welcher Kritz folgt). Cap. V: *Sulla rem publicam uindicatam non reddidit legibus* = Fr. I, 39; dann das directe Citat aus Cat. 11, 4: *(Lucius Sulla) bonis initiis malos euentus habuit* und die Erklärung desselben (S. m. Abh. über d. praef. urb. S. 8 Anm.). Cap. VI brauchen die Worte: *Huius acta cum conatur Lepidus in suo consulatu subuertere* desshalb nicht aus Liuius geflossen zu sein, weil die Periocha 90 ebenso schreibt: *Marcus Lepidus cum acta Sullae temptaret rescindere.* Vielmehr scheint auch hierfür Sallust die Quelle zu sein, da wir bei Florus, welcher seinen ganzen Abschnitt II, 11 (III, 23) aus Sall. entlehnte, dasselbe lesen: *Lepidus acta tanti uiri rescindere parabat.* Vgl. auch Sall. or. Phil. 14: *An Lepidi mandata animos mouere qui placere ait . . belli iura rescindi, cum ipse armis cogat?* Wenn bei Luc. Ampelius 19, 7 dieselben Worte wiederkehren *(Lutatius Catulus . . Lepidum, acta Sullae rescindere uolentem admoto exercitu, Italia fugauit)*, so erinnert der Zusatz *admoto exercitu* ohnehin an Sallust; or. Phil. 10: *An expectatis, dum (Lepidus) exercitu admoto ferro atque flamma urbem inuadat?* Vgl. Flor. l. l.: *Lepidus arma et exercitum urbi admouebat.* Übrigens erscheint jener Ausdruck auch bei Aur. Vict. u. i. 77: *Lepidum acta Sullae rescindere uolentem priuatus Italia fugauit (Pompeius).* — Cap. VII. *Cuius socius et administer Perpenna* erinnert an Jug. 29 in: *Ceterum socius et administer omnium consiliorum adsumitur Scaurus.*

Gleich im Folgenden dienen die Worte des Jul. Exsup. sogar ein bisher unverständliches Fragment des Sallust jetzt sicher zu erklären. Wir lesen Cap. VIII in: *Tunc Sertorius de Marii potestate securus Romam uenit et omnium coepit accusare segnitiem et ex multis promptissimis factis Sullae industriam uirtutemque laudare; cui nisi obuiam iretur, actum iam ac debellatum foret.* Dass hier zum Theil die eigenen Worte des Sallust vorliegen, zeigt das Citat

bei Donat. ad Ter. Eun. I, 2, 12: *Cui nisi pariter obuiam iretur* (Fr. inc. 61 Kritz), das in dieser volleren Form um so besser dem Nachsatze bei Jul. Exsup. entspricht. Der obigen Ausführung gemäss werden wir dies Bruchstück ebenfalls der Episode nach Fr. I, 57 zuzuweisen haben.

Endlich scheint auch der Schluss wieder indirect an Sallust zu erinnern: *Postea Pompeius Perpennam subegit, Auxumen Cluniam* (die Hs. *Clunium*) *Calagurrim ciuitates deleuit et factis in Pyrenaeo tropaeis Romam regressus est.* Mit dieser Stelle nämlich scheint Florus übereinzustimmen, der doch in seiner Darstellung des Sertorianischen Krieges wie Jul. Exsup. den Sallust ausschrieb. Nach Anleitung unseres Schriftchens werden wir bei ihm II, 10, 9 (III, 22) zu corrigiren haben: *Victo deditoque Perperna ipsae quoque in Romanam fidem uenere urbes Osca Termeste Clunia Valentia Auxume et in fide nihil non experta Calagurris.* Auf *Clunia* scheint auch die Corruptel des cod. Bamb. *tergaest cum* eher zu führen, als auf Jahn's *Vlia*, dessen Betheiligung an diesem Kampf ohnehin sonst nicht erwähnt wird. Drumann G. R. IV, 368,65 schlug vor *Turia*, ein Name, der indessen als Ortsname nicht nachzuweisen ist, denn wenn wir auch mit Drum. a. a. O. und Kritz ad Sall. Fr. III, 1, 6 bei Plut. Sert. 19 ἐν τῇ περὶ Τουρίαν (μάχῃ) für Τουττίαν corrigiren, so entscheidet dies dafür nicht. Vielleicht verdient es auch Erwähnung, dass die Form *Auxume* im cod. Bamb. des Florus mit Jul. Exsup. übereinstimmt. Die Errichtung von Siegeszeichen des Pompeius auf den Pyrenäen wird endlich ebenfalls von Sallust erzählt, Fr. IIII, 53 ap. Seru. ad Aen. XI, 6: *Pompeius deuictis Hispanis tropaea in Pyrenaei iugis constituit.* (*Pyrenaeis iugis*, wie hier auch Kritz schreibt, wird sich wenigstens aus der classischen Zeit nicht nachweisen lassen. S. Fabri zu Liu. XXI, 30, 7. Auch bieten die codd. Guelf. 1, 2 bei Lion *pyrenei.* [Selbst bei Pomp. Mela III, 1, 10 extr. ist vielleicht zu *Pyrenei iugi promontorium* nicht nothwendig ein nom. *Pyrenaeum iugum* vorauszusetzen, wie Forbiger alte Geogr. III, S. 7 meint.] Vgl. *iuga montis*, Caes. b. g. I, 21; Liu. XXII, 18. Die Ausdrücke *Pyrenaei montes* und *iuga Pyrenaei* scheinen sich ähnlich zu verhalten, wie d. griech. Πυρηναῖα ὄρη und ἄκρα Πυρήνης. *Pyrenaeus* kehrt bei Sall. wieder ep. Pomp. 5: *Recepi Galliam Pyrenaeum, Laletaniam Indigetis*).

Wir sehen so, wie unser Gewährsmann, wenn er hier und da nicht unvernünftig schreibt, dies allein dem Sallust verdankt. Wenn

wir bei einem solchen Schriftsteller jene früheren Schicksale des Sertorius abweichend vom chronologischen Faden dennoch an passender Stelle eingeschoben finden, so kann dies wohl nur dienen, die Wahrscheinlichkeit der oben ausgesprochenen Vermuthung zu erhöhen, welche auch für diese Anordnung in Sallust das Vorbild sucht.

Die aus der angenommenen Episode bei Sall. erhaltenen Reste würden hiernach in folgender Reihe zu stellen sein:

Fragm. I, 57 *Magna gloria tribunus militum*
„ „ 58 *Et ei uoce magna*
„ ap. Seru. ad Aen. V. 546 *Puberes omnis interfici iubet* (?)
„ I, 104 *Vacuam istam urbem* (?)
„ „ 27 *Inde ortus sermo*
„ „ 28 *Cuius aduorsa uoluntate*
„ inc. 61 *Cui nisi pariter*
„ I. 59 *Hispaniam sibi antiquam patriam esse.*

V

Dass Plutarch auch in der Biographie des Lucullus die Historien des Sallust vor Augen hatte, bezeugt er selbst durch die directen Citate c. 11 und 33 (Fr. III, 30; V, 10 Kritz), und dass seine Erzählung auch ausserdem uns oft genug dienen könne, die zahlreichen Bruchstücke aus Sallust's Beschreibung des Mithridatischen Krieges zu erklären und zu ordnen, ist namentlich Kritz nicht entgangen. Vgl. Fr. III, 11, 13, 14, 16, 24, 28, 32, 34, 35, 38; IIII, 1, 10, 16, 18.

An einer Stelle scheinen Plutarch's Worte selbst zur Emendation eines bisher ganz unverständlichen Fragm. des Sallust aus B. IIII Anlass zu bieten, welches durch Lindemann's Ausgabe des Arus. Mess. p. 256 s. u. praeluceo bekannt geworden ist:

Qui praetores facibus sibi praelucentes ambustas in tectis sine cura reliquerant.

Gerlach ed. II p. 230, 11 und ed. III lib. IIII, 76 ordnet diese Worte zwar an ganz bestimmter Stelle ein zwischen einige Fragmente aus dem Spartacischen Sclavenaufstande, welche er wieder nach Debrosses Vorgang mitten zwischen die Erzählung des Mithridatischen Krieges gestellt hat. Eine Rechtfertigung des eingehaltenen Verfahrens ist indessen in beiden Angaben überhaupt nicht gegeben, und das Geschäft Hrn. Gerlach's Gründen nachzugehen ist nicht so lohnend, dass wir den Versuch hier machen wollten. Kritz hat das

Bruchstück vorsichtigerweise unter die *fragmenta obscuriora* des IIII Buches gestellt (IIII. 69); indem er sich einer Sacherklärung ganz enthält, will er nur sprachlich *praetores* im eigentlichen Sinne verstanden wissen für *praeitores* und ergänzt etwa: *Dominus grauissimo supplicio seruos affecit, qui praetores..reliquerant.* Auch diese Erklärung wird sich schwerlich rechtfertigen lassen. „*Neque tamen,*" fügt Kritz selbst hinzu, „*multum huic coniecturae tribuo, facile concessurus, si quis probabiliorem loci obscuri explicationem prodiderit.*"

Diese ist, glaube ich, gegeben, wenn wir die Worte des Plut. Luc. c. 19 über die Eroberung und Plünderung von Amisus i. J. 684 (nicht 683 = 71 v. Chr., wie Kritz p. 301 angiebt) vergleichen. Lucullus befahl seinen Kriegern, den bei der Erstürmung der Stadt von den Feinden selbst angelegten Brand zu löschen; diese aber tragen in ihrer Plünderungsgier nur noch mehr zur Verbreitung des Feuers bei: πάντα γὰρ ἐξερευνῶντες ὑπὸ λαμπάδων καὶ πανταχοῦ φῶς ἐπιφέροντες αὐτοὶ τὰ πλεῖστα τῶν οἰκημάτων καθεῖλον. Dem entsprechen Sallust's Worte genau, wenn wir mit leichter Änderung des ohnehin unverständlichen *praetores* schreiben:

Quia praedatores facibus sibi praelucentes ambustas in tectis sine cura reliquerant.

Quia für *qui* gibt van der Hoeven in dem oben (S. 28) angeführten Schriftchen aus den trefflichen Leidner Hss. Über *praedatores* vgl. m. Fr. III, 41 Kr.: *Quarum unam epistulam forte cum seruo nancti praedatores Valeriani scorpione in castra misere.*

Das Bruchstück wird somit nach IIII, 1 *(Amisumque adsideri sine praeliis audiebat)* zu stellen sein.

Verzeichniss der behandelten Stellen.

